



Foto: © Who is Danny - stock.adobe.com

# Keine Anstellung im eigenen MVZ

**BSG-Urteil:** RA Thomas Bischoff zu den Folgen für die Praxis

Mit Urteil vom 26. Januar 2022 (**Az.: B 6 KA 2/21 R**) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass Vertragsärzte sich nicht mehr in ihrem „eigenen“ MVZ anstellen lassen können, wenn sie über ihre Gesellschafterposition eine derart beherrschende Stellung besitzen, dass sie arbeitsrechtlich nicht mehr als weisungsgebunden und somit als „abhängig beschäftigt“ angesehen werden können. Diese Entscheidung hat auch Auswirkungen auf Zahnärzte, da nach dem SGB V der Gesetzgeber Ärzte und Zahnärzte grundsätzlich gleichstellt.

Zum Fall: 2017 gründeten zwei Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), mit dem Zweck, ein MVZ zu betreiben. Beide Gesellschafter waren jeweils zur Hälfte am Vermögen und am Ergebnis (Gewinn beziehungsweise Verlust) beteiligt. Die Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgte gemeinsam durch alle Gesellschafter; zur Erledigung laufender Geschäfte ist jeder Gesellschafter allein geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Der Gesellschaftsvertrag sah ferner vor, dass Beschlüsse der Gesellschaft für ihre Wirksamkeit der Einstimmigkeit bedürfen. Einer der Gesellschafter sollte zugleich ärztlicher Leiter des MVZ werden. Beide Ärzte sollten in der GbR im Umfang von 40 Wochenstunden bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von Montag bis Samstag und einer festen monatlichen Vergütung angestellt werden. Eine Kündigung der Anstellung konnte nur unter den Voraussetzungen erklärt werden, die auch einen Ausschluss als Gesellschafter rechtfertigen. Das Anstellungsverhältnis sollte mit Ausscheiden des Arztes als Gesellschafter aus dem MVZ enden.

Mit Beschluss vom 13. September 2017 ließ der Zulassungsausschuss das MVZ der GbR mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 mit den beiden Gesellschaftern als darin tätige Vertragsärzte zur vertragsärztlichen Versorgung zu und genehmigte die Anstellung einer weiteren Fachärztin für Innere Medizin. Den Antrag, dem MVZ auch für die beiden Gesellschafter, die insofern aufschiebend bedingt auf ihre Zulassung verzichtet hatten, Anstellungsgenehmigungen zu erteilen, lehnte der Zulassungsausschuss dagegen ab. Der Berufungsausschuss wies den Widerspruch zurück. Eine Anstellungsgenehmigung könne nur für Angestellte im Sinne des Arbeitsbeziehungsweise Sozialversicherungsrechts erteilt werden. Beide Gesellschafter der Klägerin übten jedoch eine selbstständige Tätigkeit aus. Es fehle an einer Tätigkeit nach Weisungen und einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag lenkten beide Gesellschafter die Geschicke der Firma gemeinsam. Auch die vorgelegten Anstellungsverträge führten nicht zu einer anderen Beurteilung. Zwar seien dort arbeitnehmertypische Regelungen über Arbeitszeit, Vergütung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub getroffen worden. Diese änderten aber nichts an dem Einfluss der Gesellschafter auf die Gesellschaft. Insbesondere könne jeder Gesellschafter die Kündigung des eigenen Anstellungsvertrags verhindern.

**Die gerichtlichen Entscheidungen**

Daraufhin klagten die beiden Gesellschafter. Nachdem das erstinstanzlich zuständige Sozialgericht den Ärzten zunächst Recht gegeben und den Berufungsausschuss verpflichtet hatte, die Genehmigung zur Anstellung der beiden Gesellschafter im Umfang von jeweils mehr als 30 Stunden wöchentlich zu erteilen, entschied das BSG schließlich zugunsten des Berufungsausschusses und hob das Urteil des Sozialgerichts auf.

## Die gerichtlichen Entscheidungen

Das BSG begründete seine Entscheidung insbesondere und in Übereinstimmung mit der Rechtsmeinung des Zulassungsausschusses damit, dass eine Anstellung die Eingehung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses meine, das regelmäßig identisch mit einem Arbeitsverhältnis sei. Die Regelungen der Paragraphen 95 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 7, Paragraph 103 Absatz 4a Satz 1 SGB V würden daher keinen eigenständigen Begriff des „Angestellten“ im MVZ beziehungsweise der „Anstellung“ im MVZ begründen. Sollte der Arzt, für den eine Anstellungsgenehmigung beantragt wird, nach der konkreten Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zum MVZ nicht abhängig beschäftigt, sondern selbstständig tätig werden, sei eine Anstellungsgenehmigung daher nicht zu erteilen, auch wenn die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.

## BERNER KONZEPT | 2023

### BEHANDLUNG VON WEICHGEWEBSDERFEKTEN AN ZAHN & IMPLANTAT

Save the Date!

03. – 04. FEBRUAR 2023

### Praktischer Intensivkurs mit Prof. Anton Sculean

#### Theoretischer Teil:

- Ätiologie der Rezessionen am Zahn & Implantat
- Indikationen der verschiedenen Techniken am Zahn & Implantat
- Neue Weichgewebmaterialien
- Therapiemöglichkeiten bei Alveolarkammdefekten
- Postoperative Nachsorge und Langzeitbetreuung

#### Praktischer Teil:

- Koronaler / Lateraler Verschiebelappen
- Modifizierter koronal verschobener Tunnel (MCAT) mit Einsatz von Bindegewebestransplantat oder Kollagenmatrix
- Lateral geschlossener Tunnel (LGT)
- Hands-On-Übungen am Schweinekiefer / Intensives Üben verschiedener Nahttechniken